

Satzung

Satzungsmäßige Voraussetzungen für echte Mitgliedsbeiträge

Körperschaftsteuerfreie (echte) Mitgliedsbeiträge liegen nur vor, wenn die Satzung oder eine dort verankerte Beitragsordnung entsprechende Regelungen trifft und diese auch eingehalten werden.

Nach § 8 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind Mitgliedsbeiträge körperschaftsteuerfrei, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden.

Das Finanzgericht (FG) Münster zeigt in einem konkreten Fall, wann diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind: Die Satzung hatte die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge nicht geregelt, sondern auf eine gesonderte Beitragsordnung verwiesen. Diese Beitragsordnung gab es aber offensichtlich nicht. Außerdem konnte der Verein nicht darstellen, wie die Höhe der Gesamtbeitrageinnahmen zustande kam. Nur rund die Hälfte der Mitglieder hatte den behaupteten satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bezahlt. Diese Unstimmigkeiten gehen zu Lasten des Vereins.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.6.2020, Az. 13 K 2480/16 K,G

Empfehlung

Vereine sollten darauf achten, dass

- die Satzung eine Regelung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen enthält
- diese auch umgesetzt wird
- die aktuelle Beitragshöhe durch entsprechende Protokolle dokumentiert ist
- die Beiträge in dieser Höhe auch tatsächlich erhoben werden